

Erste Durchführungsbestimmung
zur Strafprozeßordnung —
Überprüfung und Aufhebung
von Maßnahmen der Sicherung —

Vom 31. August 1954

(GBL S. 777)

Auf Grund des § 8 des Einführungsgesetzes vom 2. Oktober 1952 zur Strafprozeßordnung (GBL. S. 995) wird zur Durchführung des § 351 StPO im Einvernehmen mit dem Generalstaatsanwalt, dem Minister des Innern, dem Minister für Gesundheitswesen sowie dem Minister für Arbeit folgendes bestimmt:

§ 1

Maßnahmen der Sicherung im Sinne der Strafprozeßordnung sind:

- a) Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt (§ 42b StGB),
- b) Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt (§ 42c StGB),
- c) Unterbringung in einem Heim für soziale Betreuung (Arbeitshaus - § 42d StGB und § 23 der YO zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 11. Dezember 1947).

§ 2

(1) Über die Aufhebung einer Maßnahme der Sicherung nach § 1 entscheidet das Gericht (§ 42f StGB).

(2) Nach Einweisung in eine Anstalt gemäß § 1 haben der Staatsanwalt und der Leiter der Anstalt laufend zu überprüfen, ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist, und, wenn dies der Fall ist, entsprechende Anträge an das Gericht zu stellen.